

Liste der Entgelte

Preise gültig ab 17.04.2020

Anlage X zum Grundsatz-Infrastruktur-Nutzungs-Vertrag

Mittelfränkische Eisenbahnbetriebsgesellschaft mbH
Hindenburgstr. 11
91555 Feuchtwangen

Stand	Entgelte NBS 17.04.2020 Version 1.0	Entgelte SNB 17.04.2020 Version 1.0
Gültig ab	17.04.2020	17.04.2020

Zum Verfahren siehe im GINV § 2 (4)

1	Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen	3
1.1	Änderungshistorie	3
1.2	Allgemeines	3
1.3	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
2	Entgelte für die Nutzung des Schienenweges	4
2.1	Trassenpreissystem	4
2.2	Antragsbearbeitung, Stornoregelung	5
2.2.1	Antragsgebühr	5
2.2.2	Entgelt für Trassenstudie	5
2.2.3	Entgelt für Preisanfragen	5
2.2.4	Entgelt für Änderungsbestellungen	5
2.2.5	Stundensatz	5
2.2.6	Fremdkosten	6
2.2.7	Stornogebühr	6
3	Andere Entgelte	7
3.1	Drucksachen	7
3.1.1	Von der MEBG erstellte Unterlagen	7
3.1.2	Nicht von der MEBG erstellte Unterlagen	7

1 Allgemeine Festlegungen und Abkürzungen

1.1 Änderungshistorie

Version	Datum	Bemerkung
1.0	17.04.2020	keine

1.2 Allgemeines

- (1) Dieses Dokument umfasst die Liste der Entgelte zu den SNB und NBS.
- (2) Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der SNB/NBS (EIBV § 4 Abs. (2) Satz 2).
- (3) Wenn für die Änderung von Entgelten zu den NBS bzw. SNB unterschiedliche Fristen gelten, versucht die MEBG diese zu synchronisieren. Grundsätzlich können NBS und SNB unabhängig voneinander unter Einhaltung der jeweiligen Fristen geändert werden.
- (4) Die Grundsätze, Funktionsweise und der Leistungsumfang für den die Entgelte anfallen sind im Besonderen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen im Abschnitt „Entgeltgrundsätze“ beschrieben. Dieses Dokument beschränkt sich daher weitgehend auf die Auflistung der Entgelte.
- (5) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

- (1) Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis (Anlage I zum GINV) erläutert.

2 Entgelte für die Nutzung des Schienenweges

2.1 Trassenpreissystem

Personenfernverkehr:

Fahrplanperiode:	2019 / 2020	2020 / 2021
Lastfahrt:	5,171 € / km	5,264 € / km
Leerfahrt:	5,171 € / km	5,264 € / km

Personennahverkehr:

Fahrplanperiode:	2019 / 2020	2020 / 2021
Lastfahrt:	5,171 € / km	5,264 € / km
Leerfahrt:	5,171 € / km	5,264 € / km

Güterverkehr:

Die Preise für Lastfahrten gilt für alle Marktsegmente, ausgenommen sind Besondere Züge:

Fahrplanperiode:	2019 / 2020	2020 / 2021
Lastfahrt:	10,342 € / km	10,528 € / km
Besonderer Zug:	20,684 € / km	21,056 € / km
Lokzugfahrt:	5,171 € / km	5,264 € / km

Besondere Züge sind Züge, die eines der folgenden Merkmale haben:

- Lademaßüberschreitungen
- Schwerwagen (Fahrzeuge oberhalb Streckenklasse D4)
- Züge mit Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Lauffähigkeitsbescheinigungen verkehren dürfen

2.2 Antragsbearbeitung, Stornoregelung

2.2.1 Antragsgebühr

- (1) Die Antragsgebühr beträgt € 15,00 je beantragter Zugtrasse.
- (2) Die Antragsgebühr bei besonders kurzfristiger Bestellung beträgt € 25,00 je beantragter Zugtrasse.
- (3) Die Antragsgebühr wird im Falle der Stornierung auf das Stornoentgelt angerechnet. Die Antragsgebühr wird im Falle der Durchführung der Fahrt auf das Trassenentgelt angerechnet.

2.2.2 Entgelt für Trassenstudie

- (1) Es wird ein Entgelt nach Stundensatz des Trassenmanagers, mindestens die Antragsgebühr fällig.

2.2.3 Entgelt für Preisanfragen

- (1) Es wird ein Entgelt nach Stundensatz des Trassenmanagers, mindestens die Antragsgebühr fällig.

2.2.4 Entgelt für Änderungsbestellungen

- (1) Die Antragsgebühr wird erneut fällig.

2.2.5 Stundensatz

- (1) Die Stundensätze betragen:
 - Trassenmanager: € 50,00
 - Zugleiter: € 50,00, mindestens 3 Stunden
 - Eisenbahnbetriebsleiter: € 120,00
 - Sicherungsposten: € 40,00
 - Schreiberkraft: € 50,00
- (2) Die Abrechnung erfolgt je angefangene 15 Minuten.

2.2.6 Fremdkosten

- (1) Fremdkosten werden unverändert weiterberechnet.
- (2) Fällt für die Organisation und/oder Abrechnung der Fremdkosten Arbeitszeit an, wird diese zusätzlich nach Stundensatz abgerechnet.

2.2.7 Stornogebühr

- (1) Für die Stornierung einer Bestellung vor Abgabe des Angebots der MEBG wird die Antragsgebühr fällig.
- (2) Für die Stornierung einer Bestellung nach Abgabe des Angebotes der MEBG jedoch vor Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten wird das Stornoentgelt nach (3) (abhängig vom Zeitpunkt) um die Hälfte reduziert. Mindestens ist die Angebotsgebühr fällig.
- (3) Für die Stornierung nach Annahme des Angebots wird mindestens die Angebotsgebühr und zusätzlich als Stornoentgelt ein Anteil des Trassenentgeltes nachfolgender Regel fällig:
 - über 6 Monate vor dem ersten Verkehrstag: 0 %
 - zwischen 2 und unter 6 Monaten vor dem ersten Verkehrstag: 25 %
 - zwischen 1 und unter 2 Monaten vor dem ersten Verkehrstag: 50 %
 - zwischen 2 Wochen und unter 1 Monat vor dem ersten Verkehrstag: 75 %
 - unter 2 Wochen vor dem ersten Verkehrstag: 85 %
 - Ausfall ohne explizite Stornierung: 85 %

3 Andere Entgelte

3.1 Drucksachen

3.1.1 Von der MEBG erstellte Unterlagen

- (1) Das netzzugangsrelevante Regelwerk wird von der MEBG auf ihrer Internetseite kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die MEBG stellt alle Drucksachen auch in Papierform zur Verfügung. Sie erhebt dafür ein Entgelt von
 - € 0,15 je Seite DIN A5 (s/w, einseitig bedruckt)
 - € 0,20 je Seite DIN A5 (s/w, beidseitig bedruckt)
 - € 0,20 je Seite DIN A4 (s/w, einseitig bedruckt)
 - € 0,30 je Seite DIN A4 (s/w, beidseitig bedruckt)
 - € 0,35 je Seite DIN A3 (s/w, einseitig bedruckt)
 - € 0,50 je Seite DIN A3 (s/w, beidseitig bedruckt)
 - Nach Aufwand für alle anderen Formate oder farbige Drucke.zuzüglich Kosten für Verpackung und Versand (Fremdkosten).
- (3) Gemäß der Entgeltgrundsätze (NBS/SNB-BT) enthält der Grundpreis die Grundkosten für die Bereithaltung der Infrastruktur und der Abwicklung der Nutzungen. Darin sind laut NBT/SNB einige Basisleistungen enthalten. Für die Erstellung von Unterlagen über diese Basisleistungen hinaus werden der Stundensatz und Fremdkosten gemäß Entgeltliste berechnet.

3.1.2 Nicht von der MEBG erstellte Unterlagen

- (1) Für das betrieblich-technische Regelwerk wird von der MEBG auf ihrer Internetseite eine Bezugsquelle genannt, soweit es sich nicht um selbst erstellte Regelwerke handelt.
- (2) Die MEBG kann diese Regelwerke für Zugangsberechtigte beschaffen. Dafür erhebt sie ein Entgelt nach Aufwand: Stundensatz und Fremdkosten

